

# Gemeinde Radibor

## Bekanntmachungssatzung

Auf Grund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Radibor am 17. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Radibor, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
  1. die Verkündung von Rechtsverordnungen
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 2 vorgenommen.

### § 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Radibor erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes unter dem Titel „Amtsblatt der Gemeinde Radibor“, zu finden auf der Internetseite der Gemeinde Radibor [www.radibor.de](http://www.radibor.de), **Rubrik Gemeinde → Öffentliche Bekanntmachung - Amtsblatt**.
- (2) Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 4 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Auslage im Gemeindeamt, Alois-Andritzki-Str. 2, 02627 Radibor, Sekretariat.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter der Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

### § 3 Erstbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
  1. Ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. Sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, in der Gemeindeverwaltung Radibor, Alois-Andritzki-Straße 2, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wö-

- chentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. Hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

#### **§ 4 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, wie durch Anbringung an den örtlichen Anschlagtafeln, durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### **§ 5 Vollzug der Bekanntmachung und Bekanntgabe**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntgaben und Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

#### **§ 6 Zugänglichkeit zu öffentlichen Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Radibor werden als elektronisches Amtsblatt auf der öffentlich zugänglichen Homepage der Gemeinde Radibor unter [www.radibor.de](http://www.radibor.de), Rubrik Gemeinde → Öffentliche Bekanntmachung – Amtsblatt erscheinen. Darüber hinaus wird das elektronische Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen den Vorgaben des E-Government-Gesetzes entsprechend in der Gemeindeverwaltung Radibor, Alois-Andritzki-Straße 2, 02627 Radibor – Sekretariat bereitgehalten. Bei Bedarf können Ausdrücke zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Radibor vom 19. Oktober 2016 außer Kraft.

Radibor, 23. April 2024

  
M. Rentsch  
Bürgermeisterin



#### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Veröffentlichung der Bekanntmachungssatzung erfolgt im Mitteilungsblatt „Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bautzen“ der Gemeinde Radibor am 27. April 2024 (KW 17/2024).

Radibor, 23. April 2024

  
M. Rentsch  
Bürgermeisterin

